

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 19/12 B

L 20 SO 396/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 SO 104/11 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Essen,
Rathaus, Porscheplatz, 45121 Essen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und
die Richterin **K r a u ß**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 2012 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger wehrt sich gegen die unmittelbare Zahlung der ihm bewilligten Leistungen für Kosten der Unterkunft an seinen Vermieter.
- 2 Er bezieht seit 1.1.2008 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII). Seit dem 1.5.2008 überweist die Beklagte die ihm bewilligten Leistungen für Kosten der Unterkunft unmittelbar an den Vermieter der von ihm bewohnten Wohnung. Im November 2010 forderte der Kläger die Beklagte erfolglos auf, den Mietzins wieder an ihn auszuzahlen (*Bescheide vom 15.11.2010 und 25.1.2011; Widerspruchsbescheid vom 8.3.2011*). Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 7.7.2011; Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen <LSG> vom 23.1.2012*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Sache geltend. Die Entscheidung des LSG beruhe auf folgendem Rechtssatz:

"Wenn bereits einmal die Behörde nach § 29 Abs 1 Satz 6 SGB XII aF entschieden hat, dass der Mietzins unmittelbar an den Vermieter zu zahlen ist, so ist für die Dauer des Bezugs von Leistungen nach dem SGB XII zu unterstellen, dass der Leistungsempfänger nicht in der Lage ist, für eine zweckentsprechende Verwendung Sorge zu tragen."

Die Beklagte beziehe sich ausweislich des Widerspruchsbescheids auf eine gebundene Ermessensentscheidung. Sie hätte deshalb Ausführungen dazu machen müssen, wieso sie davon ausgehe, dass er (der Kläger) nach wie vor nicht in der Lage sei, dafür Sorge zu tragen, die Leistungen für Unterkunft und Heizung an den Vermieter weiterzuleiten. Weder dem Ausgangs- noch dem Widerspruchsbescheid seien entsprechende Ausführungen zu entnehmen. Die gebundene Ermessensentscheidung der Beklagten sei deshalb nicht ermessensfehlerfrei.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.



- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Dies hat der Beschwerdeführer darzulegen. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss er eine konkrete Rechtsfrage aufzeigen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Selbst wenn man dem Vortrag des Klägers eine Rechtsfrage entnehmen will, so fehlt es jedenfalls an ausreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit. Die Rechtsfrage ist nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, zB sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Dabei genügt es, dass die Frage zwar noch nicht ausdrücklich entschieden ist, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfragen ergeben. Zur Klärungsbedürftigkeit fehlen aber jegliche Ausführungen. Der Kläger behauptet noch nicht einmal, dass die Rechtsfrage höchstrichterlich noch nicht geklärt sei.
- 7 Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Frage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39, SozR 1500 § 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seinen Auffassungen vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfragen notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu ist zunächst eine Schilderung des für die Beurteilung maßgebenden Sachverhalts unentbehrlich. Der Kläger nennt im Wesentlichen aber nur die Eckdaten des Bezugs von Leistungen und der Bescheide ohne den Sachverhalt so zu schildern, dass der Senat bei positiver Beantwortung seiner Rechtsfrage entscheiden könnte, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 29 Abs 1 Satz 6 SGB XII aF für eine Zahlung des Mietzinses unmittelbar an den Vermieter (noch) vorliegen. Den Ausführungen zum Ermessen lässt sich zudem kein Zusammenhang zu der aufgestellten Rechtsfrage entnehmen. Soweit der Kläger der Auffassung ist, dass angesichts der Soll-Vorschrift eine "gebundene Ermessensentscheidung" hätte getroffen werden müssen, hätte er die Atypik des Sachverhalts darlegen müssen, weil erst diese die Möglichkeit eröffnet, Ermessen auszuüben. Auch insoweit fehlt jegliche Sachverhaltsdarstellung. Mit seiner abschließenden Behauptung, die Entscheidungen der Beklagten seien nicht



ermessensfehlerfrei, rügt er im Ergebnis nur die Richtigkeit der Entscheidung des LSG, die jedoch nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens ist.

- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)